OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752985/4/KHa/NIF

Datum:
Linz, 29. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der J K, vertreten durch X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. April 2023, GZ: WY-W/0061/2017, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 6. April 2023, GZ: WY-W/0061/2017, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde, Polizeikommissariat Steyr, vom 20. Jänner 2020 die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass entzogen worden sei, weil aufgrund von Tatsachen, die der Behörde bekannt geworden seien, die erforderliche Verlässlichkeit gemäß § 8 Waffengesetz (WaffG) nicht mehr gegeben gewesen sei. Die von der Bf dagegen eingebrachte Beschwerde sei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, GZ: LVwG-750804/2/BP/NR, am 6. März 2020 als unbegründet abgewiesen worden und der angefochtene Bescheid sei bestätigt worden. Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei unter Punkt III.3.2. dazu begründend ausgeführt worden:
„Es ist nun nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bekannte der Beschwerdeführerin (Bf), gegen den ein Waffenverbot bestand, in ihrem Auftrag für sie eine Waffe aufkaufte und diese Waffe der Kategorie B ihr auch überbrachte. Im Sinne des § 8 Abs. 1 Z.3 WaffG ist daher davon aufzugehen, dass die Bf ihrem Bekannten die Waffe zur Überbringung überließ. Dass wegen des Waffenverbotes der Bekannte zum Besitz jener Schusswaffe nicht berechtigt war, bedarf keiner weiteren Erörterung. Allerdings wendet die Bf nun ein, dass sie auf Grund des sachkundigen Auftretens des Bekannten (wie im Übrigen auch andere Personen) davon ausging, ja ausgehen konnte, dass jener über die erforderliche Berechtigung auch tatsächlich verfügte und im Besitz einer Waffenbesitzkarte sowie eines Waffenpasses gewesen sei. Diesen Umstand überprüfte sie jedoch nicht und ließ sich vor Beauftragung des Bekannten von ihm keinerlei Dokumente vorweisen.

Nicht zuletzt auf Grund der dem Waffenrecht innewohnenden überdurchschnittlich hohen Sensibilität bedarf es hier einer besonderen Sorgfalt, um dem Maßstab der Verlässlichkeit gerecht zu werden. Dabei kann auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden, wonach selbst im unmittelbaren familiären Umfeld höchste Sorgfalt anzuwenden ist, um jeglichen Zugriff von unbefugten Personen auf die Waffe zu unterbinden (vgl beispielsweise VWGH 12.09.2002, 2000/20/0374).

Diese Sorgfalt ließ die Bf fraglos vermissen und zeigt zudem diesen Einstellungsmangel auch noch aktuell, indem sie in der Beschwerdeschrift gerade die Notwendigkeit dieser erhöhten Sorgfalt als Ausfluss der Verlässlichkeit verneint. Das bloße Vertrauen in das sachkundige Auftreten eines Dritten - ohne sich dieses anhand rechtlich gültiger Dokumente nachweisen zu lassen - birgt massiv die Gefahr in sich, dass jene Person, der die Schusswaffe überlassen wird, zu deren Besitz nicht berechtigt ist. Dieses Risiko zu ignorieren widerstreitet klar den Vorgaben des Waffenrechts.

Im Sinn einer zu erstellenden Prognose ist daher davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit im Fall der BF zu verneinen ist, was wiederum zur Folge hat, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente im vorliegenden Fall zu recht erfolgte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In dem von der Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter übermittelten Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte seien lediglich §§ 20, 21, 22 sowie § 8 Abs 7 WaffG und § 5 Abs 1 der 2. WaffG-DV zitiert. Weiters seien die Kopien eines „Waffenführerscheins" sowie eines Psychologischen Kurzgutachtens dem Antrag beigelegt worden.
Eine wesentliche Änderung der Tatsachenlage, die zur bescheidmäßigen Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden führte, sei von der Behörde nicht zu erkennen und sei von der Bf auch nicht vorgebracht oder glaubhaft gemacht worden. Daran vermöge auch die Vorlage(Kopie) eines aktuellen psychologischen Kurzgutachtens zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 3 Abs 3 WaffV nichts zu ändern, da derzeit nicht die Frage der psychischen Belastbarkeit, sondern überhaupt eine Wertung der Person der Bf als verlässlich iSd WaffG, welche die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart der Bf zu umfassen habe, zu prüfen gewesen sei.
Wie aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH hervorgehe, habe seit dem seinerzeitigen Anlassfall ausreichend lange Zeit, in der der/die Betroffene sich „Wohlverhalten" hat, also keine Verhaltensweisen gesetzt hat, die erneut seine Verlässlichkeit in Zweifel ziehen lassen, zu verstreichen. Ein Zeitablauf von mehr als fünf Jahren werde regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen sein. Die der Behörde bekannt gewordenen Tatsachen, die zum bescheidmäßigen Entzug der waffenrechtlichen Dokumente führten, seien dieser mit dem Abschlussbericht vom 10. Oktober 2019 bekannt geworden und sei daraufhin mit Ladung vom 7. November 2019 das Entzugsverfahren eingeleitet worden. Mit Bescheid vom 20. Jänner 2020 seien der Bf die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass entzogen worden, weshalb derzeit nicht von einer ausreichend langen Zeit, in der sich die Bf wohlverhalten hat, auszugehen sei und die im Sinne des § 8 WaffG geforderte Verlässlichkeit nicht wiederhergestellt sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass – wie aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH hervorgehen würde – seit dem seinerzeitigen Anlassfall ausreichend lange Zeit, in der die Betroffene sich „wohlverhalten" hat, also keine Verhaltensweisen gesetzt hat, die erneut ihre Verlässlichkeit in Zweifel ziehen lassen würden, zu verstreichen habe. Ein Zeitablauf von mehr als fünf Jahren würde regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen sein. Die belangte Behörde verweise diesbezüglich auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. November 2009, 2007/03/0049. Nach § 37 AVG sei es der Zweck des

Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Damit würden zwei Prozessgrundsätze von weittragender Bedeutung normiert werden, nämlich der Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Grundsatz des Parteiengehörs; der Verwirklichung dieser Grundsätze würde das Ermittlungsverfahren dienen. Die Behörde müsse den Parteien nach der ständigen Judikatur das Parteiengehör ausdrücklich, in förmlicher Weise und von Amts wegen einräumen. Das grundsätzliche Recht der Parteien, im Ermittlungsverfahren gehört zu werden, sei für das Beweisverfahren durch § 45 Abs 3 AVG präzisiert; nach dieser Vorschrift sei den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu – innerhalb angemessener Frist – Stellung zu nehmen; die bloße Möglichkeit der Akteneinsicht entspreche dem nicht. Nach ständiger Judikatur definiere § 8 Abs 1 WaffG in generalklauselhafter Weise die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSe Prognosebeurteilung. Die vorzunehmende Prognose betreffe den Umstand, dass die zu bewertende Person in der Zukunft voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen werde, dass sie Waffen nicht missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen nicht vorsichtig umgehen und diese sorgfältig verwahren werde sowie, dass sie Waffen nicht Menschen überlassen werde, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt seien. Diese Prognose zukünftiger Verhaltensweisen sei auf Basis des Wissensstandes der Gegenwart zu treffen und zwar in der Weise, dass von (beweispflichtigen) „Tatsachen“ nach den Regeln der Denkgesetze auf das zu erwartende zukünftige Verhalten eines Menschen geschlossen werde. Der Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung, die „Tatsachen“, seien nicht eingeschränkt; es komme jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf deren zukünftiges Verhalten zulassen. Im gegenständlichen Fall habe die Bf am 30. März 2023 ihren Schriftsatz vom 30. März 2023 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B bei der belangten Behörde eingebracht. Ohne, dass der Bf Kenntnis vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegeben worden sei und ohne die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu nehmen, habe die belangte Behörde am 6. April 2023 den angefochtenen Bescheid erlassen. Dies bedeute, dass die belangte Behörde der Bf vollständig das rechtliche Gehör entzogen habe, sohin das Verfahren vor der Behörde grob mangelhaft geblieben sei. Die belangte Behörde verweise auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. November 2009, womit ein Zeitablauf von mehr als fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen sei. Die Abweisung des Antrages der Bf sei darauf gestützt worden, dass mit Bescheid vom 20. Jänner 2020 der Bf die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass entzogen worden seien, weshalb derzeit nicht von einer ausreichend langen Zeit, in der sie sich wohlverhalten hätte, auszugehen sei. Mit diesen Ausführungen habe die belangte Behörde vollständig die höchstgerichtliche Judikatur missachtet. Der von der

belangten Behörde gezogenen Schluss stehe sogar im Widerspruch zu den eigenen Ausführungen der belangten Behörde.
Im Detail:
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. März 2020, LVwG-750804/2/BP/NF, sei die Beschwerde gegen den Bescheid der LPD OÖ, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses ausgesprochen worden sei, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sei bei seiner Entscheidung von einem Sachverhalt ausgegangen, der am 10. April 2018 stattgefunden habe. In der rechtlichen Beurteilung werde ausgeführt, dass basierend auf dem festgestellten Sachverhalt der Bekannte der Bf, gegen den ein Waffenverbot bestanden habe, in ihrem Auftrag für sie eine Waffe angekauft habe und diese Waffe der Kategorie B ihr auch überbracht habe. Im Sinne des § 8 Abs 1 Z 3 WaffG sei daher also davon auszugehen, dass die Bf ihrem Bekannten die Waffe zur Überbringung überlassen habe. Dass wegen des Waffenverbotes der Bekannte zum Besitz jener Schusswaffe nicht berechtigt gewesen sei, bedürfe keiner weiteren Erörterung. Zusammengefasst sei daher zu sagen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mangelnde Verlässlichkeit ausschließlich auf einen Umstand gestützt habe, der sich am 10. April 2018 ereignet habe. Dies habe zur Folge, dass seit dem seinerzeitigen Anlassfall ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren verstrichen sei, sodass eine wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts vorliege. Wann das Entziehungsverfahren eingeleitet worden sei, respektive wann der Entziehungsbescheid erlassen worden sei, sei nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH völlig irrelevant, es sei ausschließlich auf die Anlasstat abzustellen. Die Verlässlichkeit sei sohin (wieder) gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2023.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf wurde von der belangten Behörde am 25. Juli 2017 eine Waffenbesitzkarte mit der Nr. X und am 22. Mai 2018 ein Waffenpass ausgestellt.

II.1.1. Am 10. April 2018 kaufte ein Bekannter der Bf, E K, in V von M D einen Revolver, Arminius HW 5, Nr. X, trotz aufrechtem Waffenverbot an und übergab

diese Waffe anschließend der Bf. Im Kaufvertrag war diese als Käuferin angeführt. Die Bf gab an, dass sie den Kaufvertrag mit ihren Daten ausgefüllt, unterschrieben und diesen dann dem Bekannten übergeben hatte. Dieser hätte dann damit die Waffe gekauft und diese zu ihr gebracht. Die Bf veranlasste am nächsten Tag die Waffenmeldung.

II.1.2. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden der Bf die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020, GZ: WY-W/0061/2027 und PAD/19/02189459, entzogen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. März 2020, GZ: LVwG-750804/2/BP/NF, wurde die dagegen erhobene Beschwerde der Bf als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II.2. Die Bf wurde mit Urteil des LG Linz vom 2. März 2020, 27 Hv 172/19z, wegen des Vergehens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Betruges als Beitragstäterin nach §§ 12 2. Fall, 146, 147 Abs 2, 15 Abs 1 StGB und des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Die verhängte Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

II.2.1. Im Hinblick auf die Verurteilung wegen teils versuchten, teils vollendeten schweren Betruges als Beitragstäterin hatte die Bf zu verantworten, gemeinsam mit E K am 1. März 2019 einen in sich versperrten und im Kellerabteil fest montierten Waffenschrank samt Waffen und Zubehör im Wert von ca. EUR 15.000,00 aus dem mittels Vorhängeschluss versperrten Kellerabteil der Mutter des E K verbracht zu haben, woraufhin E K die Täterschaft durch unbekannte Täter behauptete und damit durch Vortäuschung eines Einbruchsdiebstahles eine Schadensübernahme durch die X Versicherung generierte.

II.2.2. Hinsichtlich der Verurteilung wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung wurde der Bf angelastet, am 23. Mai 2019 die Kennzeichentafel X und den Zulassungsschein zum Leasingfahrzeug nach geforderter Rückstellung ihres Leasingfahrzeuges aufgrund offener Schuld nicht an die Leasinggeberin P retourniert zu haben.

II.2.3. Die Bf lernte E K und T K, die nunmehrige Ex-Gattin von E K, im Oktober 2016 kennen, woraufhin sich eine Freundschaft entwickelte und sie gemeinsame Aktivitäten unternahmen. Im Jahr 2018/2019 entstand zwischen der Bf und E K eine Liebesbeziehung, woraufhin die Bf den Kontakt zu T K einstellte. E K war im Zeitpunkt der Entstehung der Liebesbeziehung mit der Bf noch mit T K verheiratet und hielt die Beziehung zu T K zunächst auch weiterhin aufrecht. Überdies unterhielt er eine Beziehung zu C H.

Die Bf hatte keine Kenntnis davon, dass E K die eheliche Beziehung zu T K weiterhin aufrecht hielt. Die Bf hatte im damaligen Zeitpunkt auch keine Kenntnis davon, dass E K gleichzeitig noch eine Beziehung zu Frau C H unterhielt.

II.2.4. E K wurde mit Urteil des LG Linz vom 2. März 2020, 27 Hv 172/19z, wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten gewerbsmäßig schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2, 148 2. Fall, 15 Abs 1 StGB, des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 und 2 StGB, des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 4 StGB, des Vergehens der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB, des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG, des Vergehens nach § 22a Abs 1 Z 1 Anti-Doping-BG 2007 und des Vergehens der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 Z 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Mit Beschluss des OLG Linz vom 27. Oktober 2020, 10 Bs 263/20b, wurde die über E K verhängte Freiheitsstrafe auf 19 Monate herabgesetzt.

II.3. Die Bf ist nunmehr seit 21. Juli 2023 mit E K verheiratet und – gemeinsam mit E K und dessen vier- und siebjährigen Kindern – an der Adresse in X, wohnhaft. Die Bf und E K erwarten demnächst ihr erstes gemeinsames Kind.

II.4. Gegen E K wurde bereits im Jahr 2011 ein Waffenverbot verhängt.

II.5. Die Bf möchte dem Sportschützenverein in X beitreten und benötigt dafür eine Waffenbesitzkarte.

II.6. Hinsichtlich der Bf scheinen zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf. Diese resultieren sowohl aus Vorfällen vor, aber auch aus Vorfällen nach den verfahrensgegenständlich relevanten Tatvorwürfen gemäß Urteil des LG Linz vom 2. März 2020, 27 Hv 172/19z.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich unbestritten aus dem vorliegenden Akt und der Aussage der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Rahmen dieser Verhandlung hat die Bf den Beginn ihrer Beziehung zu E K geschildert und die Entwicklung ihres persönlichen Verhältnisses vom Kennenlernen bis zur Heirat dargestellt.

Die Feststellungen zu den Verurteilungen der Bf betreffend die im Sachverhalt dargestellten Handlungen der Bf basieren auf dem im Akt einliegenden rechtskräftigen Urteil des LG Linz vom 2. März 2020, 27 Hv 172/19z und stehen somit für das erkennende Gericht unzweifelhaft und bindend fest. Gleiches gilt für

die Feststellungen die Verurteilungen des E K betreffend. Auch diese resultieren aus dem im Akt einliegenden Urteil des LG Linz vom 2. März 2020.

IV. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I Nr 12/1997 idF BGBl I Nr 211/2021, lauten:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

[…]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

[…]“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt. Gemäß § 25 Abs 1 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen. Ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit eines Berechtigten nicht mehr gegeben, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen. Im Falle einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG ist bei der anzustellenden Beurteilung zukünftigen Verhaltens insbesondere zu beachten, wie sich der Urkundeninhaber zwischenzeitig verhalten hat und ob angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes unverändert vom Fehlen der Verlässlichkeit ausgegangen werden kann (VwGH 15. Dezember 1998, 98/20/0402).

V.1.1. Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020 die am 25. Juli 2017 ausgestellte Waffenbesitzkarte und der am 22. Mai 2018 ausgestellte Waffenpass aufgrund mangelnder Verlässlichkeit entzogen. Diese Entscheidung wurde mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 6. März 2020, GZ: LVwG-750804/2/BP/NF, bestätigt. Grund für die Annahme der belangten Behörde bzw des erkennenden Gerichts, dass die Bf nicht mehr als Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG anzusehen ist, war die Tatsache, dass die Bf ihrem nunmehrigen Ehegatten E K im April 2018 trotz aufrechtem Waffenverbot eine Waffe zur Überbringung überließ, ohne sich zuvor über das Vorhandensein einer Waffenbesitzkarte bzw eines Waffenpasses zu informieren.

V.1.2. Am 30. März 2022 brachte die Bf neuerlich einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B ein. Begründend führt die Bf im Antrag aus, dass sie die Schusswaffen der Kategorie B zur Selbstverteidigung innerhalb ihrer Wohnräume bereithalten wolle. Im Rahmen der gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass sie sich seit dem seinerzeitigen Anlassfall eine ausreichend lange Zeit „wohlverhalten“ habe, zumal jener Sachverhalt, der zum Entzug der waffenrechtlichen Dokumente geführt habe, am 10. April 2018 stattgefunden habe und der VwGH einen Zeitablauf von mehr als fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes ansehen würde.

V.2. Diesbezüglich ist zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl VwGH 17. September 2003, 2001/20/0020). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 15. März 2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der

Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen der zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften der zu Beurteilenden einzufließen (VwGH 20. Februar 1990, 89/01/0414; 21. Oktober 2011, 2010/03/0058; 14. November 2006, 2005/03/0072; 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038; 15. März 2019, Ra 2019/03/0026).

Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (ua) des § 8 Abs 1 Z 1 WaffG zulässt, also erwarten lässt, die Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen unvorsichtig umgehen und dies nicht sorgfältig verwahren sowie, dass sie Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind (VwGH 14. November 2006, 2005/03/0072).

Dass eine belastende strafgerichtliche Verurteilung nicht unter § 8 Abs 3 WaffG fällt, besagt nach der Rechtsprechung des VwGH noch nicht, die jeweilige Person wäre deshalb als verlässlich im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG anzusehen: Besondere Tatumstände auch einer nicht unter die Tatbestände des § 8 Abs 3 WaffG subsumierbaren Verurteilung sind für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit von Bedeutung, insoweit sie einen entsprechenden waffenrechtlichen Bezug haben (vgl VwGH 21. September 2000, Zl 98/20/0139, mit ausführlicher Darstellung der Vorjudikatur). Liegt ein solcher nicht vor, so könnte ein derartiges Delikt im Rahmen einer auf die Gesamtpersönlichkeit der Betroffenen oder die Bedeutung eines bestimmten anderen, letztlich ausschlaggebenden Vorfalles abstellenden Beurteilung von Bedeutung sein (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 21. September 2000, Zl 98/20/0139).

V.3. Im konkreten Fall steht zunächst fest, dass die Bf auch nach dem zum Entzug der Waffenbesitzkarte bzw des Waffenpasses führenden Sachverhaltes im Jahr 2018 Handlungen gesetzt hat, die die Verlässlichkeit der Bf in Zweifel ziehen. So wurde die Bf – basierend auf Sachverhalten, die sich im März und Mai 2019 zutrugen – mit Urteil des LG Linz wegen des Vergehens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Betruges als Beitragstäterin und des Vergehens der Urkundenunterdrückung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere beachtlich, dass die Verurteilung wegen teils versuchten, teils vollendeten schweren Betruges als Beitragstäterin gemäß dem rechtskräftigen Urteil des LG Linz vom 2. März 2020 daraus resultiert, dass die Bf, gemeinsam mit E K, am 1. März 2019 einen in sich versperrten und im Kellerabteil fest montierten Waffenschrank samt Waffen und Zubehör im Wert

von ca. EUR 15.000,00 aus dem mittels Vorhängeschluss versperrten Kellerabteil der Mutter des E K verbrachte, woraufhin E K die Täterschaft durch unbekannte Täter behauptete und damit durch Vortäuschung eines Einbruchsdiebstahles eine Schadensübernahme durch die X Versicherung generierte.

Bezüglich der Verurteilung wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung hat die Bf zu verantworten, dass sie im Mai 2019 die Kennzeichentafel und den Zulassungsschein nach geforderter Rückstellung ihres Leasingfahrzeuges aufgrund offener Schuld nicht an die Leasinggeberin retourniert hat. Auch wenn diese Verurteilung nicht einen unmittelbaren waffenrechtlichen Bezug aufweist, so zeugt sie doch von mangelndem Verantwortungsbewusstsein und Sorglosigkeit der Bf im Umgang mit Vertrags- und Rechtspflichten. Dabei handelt es sich jedoch um charakterliche Eigenschaften, die eine Person, die zukünftig mit Waffen hantieren möchte, zweifellos vorweisen sollte.

V.4. Zu beachten bleibt überdies, dass sich die Bf im Hinblick auf die ihr anzulastenden Verfehlungen in der Vergangenheit – auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – unreflektiert und unkritisch zeigt. Auf die Frage, wie es zu den damaligen Geschehnissen gekommen sei, antwortete die Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung lediglich dahingehend, dass sie sich nicht mehr erinnern könne und alles schon so lange her sei. Befragt zu dem Thema, wie die Bf die damalige Verantwortung ihrer Taten heute sehe, führte diese an, dass sie über diese ganze damalige Zeit nicht mehr sprechen wolle, sie dies für sich abgeschlossen habe und über diesen Teil ihres Lebens nicht mehr reden wolle. In die damaligen Angelegenheiten sei sie aus Liebe zu E K, mit dem sie damals bereits in einer Lebensgemeinschaft gewesen sei, hineingezogen worden. Auf weitere Fragen dahingehend, wie die Bf mit dem bestehenden Waffenverbot ihres Ehegatten E K im Falle des Erhalts einer Waffenbesitzkarte umgehen würde, erwidert die Bf, dass ihr bewusst sei, dass sie E K unter keinen Umständen Zugang zu den Waffen verschaffen dürfe und dies mit E K auch besprochen sei. Auf Nachfrage, ob E K diesbezüglich Druck auf die Bf ausüben werde, verneinte diese und gab an, dass dies nicht geschehen werde. Auf Nachfrage durch die rechtsfreundliche Vertretung der Bf führte diese ergänzend aus, dass für die Bf und E K klar sei, dass sie zukünftig aufgrund der Kinder keine Schwierigkeiten mehr bekommen wollen.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Bf das erkennende Gericht nicht davon überzeugen konnte, dass sich ihre Persönlichkeit und Lebenssituation seit erstmaligem Entzug der Waffenbesitzkarte in eine Richtung entwickelt haben, die auf die zukünftige Verlässlichkeit der Bf im Umgang mit Waffen schließen lassen würden. Die Bf führt nunmehr mit der Person, die sie damals – wie sie selbst ausführt – „schleichend in die Angelegenheiten hineingezogen und involviert“ habe, eine aufrechte Ehe in einem gemeinsamen Haushalt, in Erwartung eines gemeinsamen Kindes. Dieser Person hat die Bf nicht nur im Jahr 2018 trotz

aufrechtem Waffenverbot eine Waffe überlassen, auch im Jahr 2019 hat die Bf dieser Person – wie sie wiederum selbst bestätigt – „aus Liebe“ bei der unrechtmäßigen Verbringung eines Waffenschrankes zur Vortäuschung eines Einbruchsdiebstahles verholfen. Sowohl hinsichtlich des Vorfalles im Jahr 2018 als auch im Hinblick auf die Geschehnisse im Jahr 2019 erklärt die Bf, über wesentliche Umstände, wie beispielsweise das Vorliegen eines Waffenverbotes, die aufrechte eheliche Beziehung zwischen E und T K, die Beziehung zwischen E K und C H, keine Kenntnis gehabt zu haben. Insgesamt lässt dies darauf schließen, dass die Bf dazu neigt, aus Zuneigung und beinahe blindem Vertrauen zu ihr nahestehenden Personen Grenzen zu überschreiten und dass die Bf – speziell im Hinblick auf ihren nunmehrigen Ehegatten E K – über wenig Durchsetzungskraft und Selbstbehauptungsfähigkeit verfügt.

Die Aussagen der Bf dahingehend, dass ihr Ehegatte hinsichtlich der Waffen keinen Druck auf sie ausüben werde und sie ihm auch keinen Zugang zu den Waffen verschaffen würde, zumal sie aufgrund der Kinder keine Schwierigkeiten bekommen wollen, erscheinen insofern wenig überzeugend, als die vier- und siebenjährigen Kinder des Ehegatten der Bf auch in den Jahren 2018 und 2019 weder die Bf noch ihren Ehegatten davon abgehalten haben, die verschiedenen Straftaten bzw waffenrechtlichen Vergehen zu verüben.

V.5. Insgesamt lassen die bisherigen Verhaltensweisen der Bf sowie ihre Charaktereigenschaften und Lebensumstände nach den Denkgesetzen und der bisherigen Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 WaffG dahingehend zu, dass auch zukünftig zu erwarten ist, dass die Bf Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit Waffen unvorsichtig umgehen und dies nicht sorgfältig verwahren sowie, dass die Bf Waffen an Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind. Dies einerseits, weil sich seit dem zum Entzug der Waffenbesitzkarte bzw des Waffenpasses führenden Sachverhaltes im März und Mai 2019 erneut Geschehnisse zugetragen haben, die im Hinblick auf die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit als „Fehlverhalten“ zu qualifizieren sind. Es kann daher auch iSd Judikatur des VwGH nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Bf seit dem seinerzeitigen Anlassfall eine ausreichend lange Zeit „wohlverhalten“ habe (VwGH vom 21. Oktober 2011, 2009/03/0019, mwH). Andererseits ist für das erkennende Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – wie bereits ausgeführt – nicht der Eindruck entstanden, als hätte sich die Bf tatsächlich mit den Ursachen ihrer Probleme in den vergangenen Jahren auseinandergesetzt und mittlerweile Methoden entwickelt, wie sie zukünftig das Entstehen derartiger Probleme verhindert. Das Gesamtverhalten der Bf zeugte von mangelnder Einsicht und Von-sich-Weisung jeglicher Verantwortung. Es ist daher im Ergebnis die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Bf nach wie vor nicht gegeben. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas